



Salzburg  
**St. Johann**

St. Johann im Pongau, am 12.12.2008  
Zl.: 18/2008

## Kundmachung

Gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/1994 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass aufgrund des Ortstaxengesetzes 1992 i.d.g.F. die Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau vom 12.10.1992 samt Änderungen vom 17.05.1993 und 05.11.1996, über die Einhebung der besonderen Ortstaxe vom Bürgermeister wie folgt abgeändert wird:

1. In § 3 wird der Absatz 1 ersetzt durch:

Die besondere Ortstaxe ist als jährlicher Bauschbetrag zu entrichten. Die Höhe des Bauschbetrages wird festgesetzt

- a) für Ferienwohnungen mit mehr als 80 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit dem 360-fachen
  - b) für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit dem 280-fachen
  - c) für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> mit dem 200-fachen
  - d) bei dauernd abgestellten Wohnwägen mit dem 180-fachen
- jener allgemeinen Ortstaxe, die auf Grund der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau vom 12.12.2003 über die Erhebung der allgemeinen Ortstaxe nach dessen § 2 zu entrichten ist, wobei bei dauernd abgestellten Wohnwägen (lit. d) zumindest der gesetzlich vorgesehene Betrag (mindestens 50 % des in § 4 Abs. 1 Ortstaxengesetz 1992 i.d.g.F. angeführten Betrags) anzusetzen ist.

2. Die Verordnung tritt mit 01.01.2009 in Kraft.


Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe wurde vom Bürgermeister der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau am 27.11.2008 vorgelegt und von dieser in der Gemeindevertretungssitzung vom 11.12.2008 unter Tagesordnungspunkt 4.) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

  
Günther Mitterer



Angeschlagen am: 12.12.2008 

Abgenommen am: 3.1.2009 





**Marktgemeindegemeinschaft  
St. Johann im Pongau**

A-5600 St. Johann/Pg. - Hauptstraße 18 - Postfach 26

Zl.: 10/726-1/1996

St. Johann/Pg., am 5.11.1996

**Kundmachung**

Gem. § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/1994 i.d.g.F., wird kundgemacht, daß aufgrund des Gesetzes vom 28. Feber 1996, LGBl. 50/1996, mit dem das Ortstaxengesetz 1992 geändert wurde, die Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Johann im Pongau vom 12.10.1992 i.d.F. der Abänderung vom 17.5.1993 über die Einhebung der besonderen Ortstaxe vom Bürgermeister wie folgt abgeändert wird:

1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - 1.1. Im Abs. 3 wird der 2. und 3. Satz ersetzt durch: „Dem dauernden Wohnbedarf dient eine Wohnung in der der Hauptwohnsitz nach § 1 Abs.7 des Meldegesetzes 1991, BGBl. 9/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. 505/1994 oder ein ständiger Wohnsitz nach § 6 Abs. 2 des Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. 98 begründet ist.“
  - 1.2. Abs. 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:  
Als dauernd abgestellte Wohnwagen gelten Wohnwagen, Campingbusse, Mobilbusse und dgl., die länger als vier Monate auf einem Campingplatz abgestellt werden. Als Abstellzeit gilt dabei nur jener Zeitraum, der in die zulässige Betriebsdauer des Campingplatzes fällt.
2. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - 2.1. Im Abs. 1 wird lit. c durch folgende Bestimmung ersetzt:  
„c) bei dauernd abgestellten Wohnwagen der Mieter der Campingplatzstellfläche. Bei dauernd abgestellten Wohnwagen hat der Betreiber des Campingplatzes die besondere Ortstaxe vom Abgabepflichtigen einzuheben und an die Gemeinde abzuführen. Er haftet für die Abgabenschuldigkeit (§ 4 LAO.).“
3. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - 3.1. Abs. 1 wird ersetzt durch:  
„Die Abgabepflichtigen gem. § 5 Abs. 2 lit. a) und b) Ortstaxengesetz haben beim Gemeindeamt für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen und die besondere Ortstaxe zu entrichten.  
Für die Abgabepflichtigen gem. § 5 Abs. 2 lit. c) Ortstaxengesetz hat der Betreiber des Campingplatzes für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen.“
4. Im § 6 wird angefügt:  
„Diese Abänderung der Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft. Auf die Erhebung der Ortstaxe für Nächtigungen bzw. Zeiträume vor dem 1. Jänner 1996 finden die bis dahin geltenden Bestimmungen weiter Anwendung.“

Gegen diese Verordnung steht gem. § 79 Abs. 3 Salzburger Gemeindeordnung 1994 ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu. Jedoch steht jedermann die Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde frei.

Anschlagvermerk:  
angeschlagen, am  
abgenommen, am

05. NOV. 1996  
02. NOV. 1996



Der Bürgermeister:

**Marktgemeindeamt**  
**St. Johann im Pongau**

(Land Salzburg)

Telefon Nr. (06412) 8001 - FAX Nr. 8005  
Postfach 26

Postsparkassen-Kto. 1130797 / Sparkassen-Kto. 100909  
Raiffeisenkassen-Kto. 570013508

5600 St. Johann i. Pg., den..... 17.5.1993.....

Tgb. Nr. Abt.18/B

K u n d m a c h u n g

Betr.: Ortstaxe

Gemäß § 62 der Salzburger Gemeindeordnung 1976, Salz. LGB1. Nr. 56/1976 i.d.dzt.g.F. wird kundgemacht, daß auf Grund des Beschlusses der Salzburger Landesregierung vom 16.12.1992, Salz.LGB1.Nr. 42/1993 ausgegeben am 31.3.1993, daß Orts= taxengesetz 1992 und somit die hiesige besondere Ortstaxen= verordnung vom 12.10.1992 geändert wird, wie folgt:

§ 2 Abs. 1 lautet:

(1) Die besondere Ortstaxe wird für Ferienwohnungen einschließ= lich dauernd überlassene Ferienwohnungen und für dauernd ab= gestellte Wohnwagen eingehoben.

§ 2 Abs. 6 wird neu eingefügt und lautet:

(6) Als dauernd überlassene Ferienwohnung gilt eine Wohnung, die von einer anderen Person als dem Eigentümer oder seiner Angehörigen ( § 2 Abs.2 ) als Ferienwohnung genützt wird, wenn das der Nutzung zugrundeliegende Rechtsverhältnis im Jahr min= destens sechs Monate gedauert hat.

§ 3 Abs. 1 lit.a lautet:

a) für Ferienwohnungen bis zu 40 m2 Nutzfläche und dauernd abgestellte Wohnwägen mit dem 180-fachen

§ 3 Abs. 2, 1. Satz lautet:

(2) Entsteht oder endet die Abgabepflicht während des Jahres, ist, ausgenommen bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen, für jeden Monat, in dem die Abgabepflicht bestanden hat, ein Zwölftel des gesamten Bauschbetrages zu entrichten.

§ 4 lautet:

Zur Entrichtung der besonderen Ortstaxe sind verpflichtet:

- a) bei Ferienwohnungen der Eigentümer;
- b) bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen der Nutzungsberechtigte;
- c) bei dauernd abgestellten Wohnwagen der Betreiber des Campingplatzes.

Die Abänderungen der besonderen Ortstaxe treten am 1.1.1994 in Kraft.

Gegen diese Verordnung steht gemäß § 62 (3) der Salzb.Gemeindeordnung 1976 ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu. Jedoch steht jedermann die Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde frei.

Der Bürgermeister:



Anschlagsvermerk:

Angeschlagen am 17.5.1993

Abgenommen am 2.6.1993



Zgb. Nr. Abt.18/B

V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Marktgemeinde St.Johann im  
Pongau über die Erhebung einer besonderen Ortstaxe.

Vom Bürgermeister der Marktgemeinde St.Johann im Pongau wird,  
nach Einholung einer Stellungnahme der Gemeindevertretung am  
12.10.1992 gemäß § 1 Abs.3 und § 4 Abs.3 des Gesetzes vom  
23.7.1992 über die Erhebung von Ortstaxen im Land Salzburg  
(Ortstaxengesetz 1992) Salzbl.GBl.Nr. 62/1992, im Zusammenhalt  
mit § 62 Abs.1 der Salzburger Gemeindeordnung 1976, Salzbl.GBl.  
Nr. 56/1976 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Abgabenausschreibung

Das Land Salzburg erhebt gemäß § 1 Abs.2 des Ortstaxengesetzes 1992  
eine besondere Ortstaxe als gemeinschaftliche Landesabgabe gemäß  
§ 6 Abs.1 Ziff. 4 lit.a F-VG 1948.

§ 2

Gegenstand der besonderen Ortstaxe

(1) Die besondere Ortstaxe wird für Ferienwohnungen und dauernd  
abgestellte Wohnwagen eingehoben.

(2) Gegenstand der besonderen Ortstaxe sind die Nächtigungen des  
Eigentümers einer Ferienwohnung und seiner im § 3 Abs.1 lit.b des  
Ortstaxengesetzes 1992 genannten Angehörigen (Ehegatten, Verwandte  
in gerader Linie, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägte  
Personen). Die Ortstaxe für Nächtigungen anderer Personen ist auf  
Grund der Bestimmungen der Verordnung der Gemeindevertretung der  
Marktgemeinde St.Johann im Pongau vom 12.10.1992 über die Erhebung  
einer allgemeinen Ortstaxe vom Eigentümer der Ferienwohnung ge=

sondert einzuheben, abzurechnen und abzuführen.

(3) Als Ferienwohnungen gelten Wohnungen, die nicht dem dauernden Wohnbedarf, sondern nur dem Aufenthalt an Wochenenden, während des Urlaubes oder der Ferien und dgl. dienen. Dem dauernden Wohnbedarf dient eine Wohnung, die jahresdurchgängig den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen einer Person bildet oder voraussichtlich bilden wird. Eine Person kann nur einen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen haben.

(4) Als dauernd abgestellte Wohnwagen gelten Wohnwägen, Campingbusse, Mobilheime und dgl., die länger als zwei Monate auf einem Campingplatz abgestellt werden.

(5) Nicht als Ferienwohnungen im Sinne des Abs.3 gelten Wohnungen, die im Rahmen von gewerblichen Fremdenverkehrsbetrieben oder von sonst land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für solche Aufenthalte angeboten werden.

### § 3

#### Höhe der besonderen Ortstaxe

(1) Die besondere Ortstaxe ist als jährlicher Bauschbetrag zu entrichten. Die Höhe des Bauschbetrages wird festgesetzt

a) für Ferienwohnungen unter 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche und dauernd abgestellte Wohnwägen mit dem 180-fachen

und

b) für Ferienwohnungen über 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit dem 240-fachen jener allgemeinen Ortstaxe, die auf Grund der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde St.Johann im Pongau vom 12. Oktober 1992 über die Erhebung einer allgemeinen Ortstaxe nach dessen § 2 Abs.1 für Nächtigungen zu entrichten ist.

(2) Entsteht oder endet die Abgabepflicht während des Jahres, ist für jeden Monat, in dem die Abgabepflicht bestanden hat, ein Zwölftel des gesamten Bauschbetrages zu entrichten. Bei einem Wechsel des Abgabepflichtigen während eines Monats ist die besondere Ortstaxe für diesen Monat nur einmal, und zwar vom neuen Abgabepflichtigen zu entrichten.

§ 4

Abgabepflichtige

Zur Entrichtung der besonderen Ortstaxe sind verpflichtet:

- a) bei Ferienwohnungen der Eigentümer;
- b) bei dauernd abgestellten Wohnwagen der Betreiber des Campingplatzes.

§ 5

Abgabenerklärung, Fälligkeit

(1) Die Abgabepflichtigen haben beim Gemeindeamt für jedes Kalenderjahr bis zum 10. Februar des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen und die besondere Ortstaxe zu entrichten.

(2) Die Abgabenerklärungen haben hinsichtlich Inhalt und Form bei Eigentümern von Ferienwohnungen und dauernd abgestellten Wohnwagen den Musterformularen dieser Verordnung zu entsprechen.

(3) Von Eigentümern einer Ferienwohnung ist eine Abgabenerklärung nach Abs 2 nur einmal einzureichen und diese gilt auch als Abgabenerklärung für die Folgejahre, wenn keine weiteren Abgabenerklärungen eingereicht werden. Treten Umstände ein, die eine Änderung oder Beendigung der Abgabepflicht zur Folge haben oder eine inhaltliche Berichtigung der zuletzt eingereichten Abgabenerklärung erfordern, ist dies entsprechend der Anzeigepflicht gemäß § 92 der Salzburger Landesabgabenordnung (LAO) binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des anmeldungspflichtigen Ereignisses, anzuzeigen.

(4) Abgabepflichtige gemäß § 4 lit.b dieser Verordnung haben jede Änderung der Abgabepflicht, insbesondere jeden Wechsel der Benutzer von dauernd abgestellten Wohnwagen, im Sinne des Abs.3 binnen Monatsfrist anzuzeigen.

(5) Die auf Grund der letzten Abgabenerklärung zu entrichtende besondere Ortstaxe ist gemäß § 170 Abs.4 lit.b LAO eine ohne vorhergehende Mahnung vollstreckbare Selbstbemessungsabgabe, wenn die Abgabe nicht zum Fälligkeitstag entrichtet wurde.

§ 6

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeindevertretung vom 7.6.1973 über die Einhebung einer pauschalen Ortstaxe nach den Bestimmungen des Salzburger Ortstaxengesetzes 1972 außer Kraft. Diese Verordnung ist jedoch auf die Berechnung der pauschalen Ortstaxe für das Jahr 1993 weiterhin anzuwenden.

Der Bürgermeister:



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am 12.10.1992

Abgenommen am 29.10.1992

